

8) Die Bäder sind folgende — Spaa — Achen — Creutznach — Ems — Wiesbaden, Kissingen — Baaden — Schwalbach und sonstige Bäder, wo die meisten Fremden französisch sprechen, und einen solchen interessanten Calender oder mehrere kaufen werden, um ihren Freunden etwas mitbringen können.

9) Die Länder, wohin man auch diesen Calender in Commission zum Debit und Verkauf schicken kann, und wo der Adel beiderlei geschlechts, alle Leute von Vermögen und distinction sich die französische Sprache zu ihrer Conversations sprache gewählt haben, sind folgende:

Holland — brabant — flandern — Hannover — mecklenburg — Holstein — Schweden — Russland — polen — Schlesien — pommern — österreich — braunschweig — Bayern Schwaben — Hamburg — Lübeck — Westphalen — ostfriesland.

Bitte um die Communication ihrer Meinung, wo alsdann die ferneren relationen über den obigen Gegenstand erfolgen werden —

Post scriptum

fals sie selbst keine Lust haben sollten, dieses project zu realisiren, so bitte solches ihren Herrn Collegen zu communiciren.

Le votre dévoué,
N. N.

Anfrage um Tiedge's Alter.

In dem so eben erschienenen ersten Bande von Tiedge's Leben erzählt der Herausgeber, Herr Dr. Falkenstein, daß im Sommer des Jahres 1840 der 80jährige Dichtergreis ihm die fragmentarischen Aufsätze über sein Leben übergeben habe u. s. w. Seite 21. ist der 14. December 1752 als Tiedge's Geburtstag angegeben. Wie konnte er nun im Sommer 1840 erst 80 Jahr alt sein oder worin liegt der Irrthum?

Schließliche Berichtigung. ¹⁾

Herr J. de Marle hat meine Mittheilung mit Bemerkungen begleitet, die mich sehr gegen meinen Willen nöthigen, noch einmal auf die zwischen uns entstandene Differenz zurückzukommen.

Derfelbe bleibt gegen meine ausdrückliche Erklärung ²⁾ und gegen meine erwiesenen ausgesprochene Bitte, mein Schreiben an ihn, sammt der abschriftlichen Beilage, ³⁾ als eine Berichtigung in das Börsenblatt aufzunehmen, dabei stehen,

1) Ich würde Gegenwärtiges nicht aufgenommen haben, wäre es mir nicht zu bedenklich, ein Richteramt in eigener Angelegenheit zu üben. Indes mögen dies die letzten Worte in dieser Streitsache sein, die ich auch ohne alle Bemerkungen hätte abdrucken lassen, wäre ich es nicht der von mir vertretenen Redaction schuldig, dem Hrn. Dr. Schellwitz als Vertheidiger des Correspondenten der Pressezeitung, der die Redaction durch seine unwahren Behauptungen schwer verletzete, in keiner Weise das Feld zu räumen.

2) Wie? bin ich denn verpflichtet mich zurück ziehen und ein Unrecht gegen mich verüben zu lassen, wenn Hr. Dr. Schellwitz sich „erklärt.“ Das wäre doch wohl etwas ganz Neues!

3) Davon, daß ich die Beilage mit aufnehmen solle, steht im ganzen Schreiben des Hrn. Dr. Schellwitz kein Wort. Erst das zweite von der Göschenschen Buchhandlung unterzeichnete Schreiben kam darauf. Ich wiederhole, das Schreiben des Hrn. Dr. Schellwitz war seiner Fassung nach für mich bestimmt und daß ich ihm darauf gleich ablehnend antwortete war genug. Was aber Hr. Dr. Schellwitz bei dem Schreiben gedacht und etwa voraus gesetzt hatte, konnte und brauchte ich nicht zu wissen.

daß ich ihm zugemuthet hätte, die Berichtigung selbst zu bewirken, oder doch dem Ganzen die für den Druck bestimmte Form zu geben. Nun ist aber die von mir gewählte Form, eine Berichtigung in einem Schreiben an die Redaction zu geben, eben so schicklich als gewöhnlich und kommt in jeder französischen und englischen Zeitung so häufig vor, daß dieselbe Herrn de Marle nicht unbekannt sein konnte ⁴⁾; mein Erbieten hingegen „ihm das Original zur Ansicht vorzulegen“ erklärt sich ganz einfach daraus, daß die ihm gesandte Abschrift des Zeugnisses der Weimarschen Regierung nicht beglaubigt war und daß ich ihm nicht zumuthen wollte, dieses wichtige Zeugniß abzudrucken, bevor er sich durch eigne Ansicht von der Authenticität überzeugt hatte. ⁵⁾

Niemand bestreitet Herrn de Marle, eine Meinung über die Differenz zwischen der Göschenschen und Weidmannschen Buchhandlung zu hegen und festzuhalten ⁶⁾; wenn aber derselbe in Nr. 65 sich dahin äußert:

daß die Göschensche Buchhandlung nur in sofern Eigenthümerin des Oberon ist, als sie das Verlagsrecht der Gesammtausgabe der Werke Wielands besitzt, daß aber das Verlagsrecht der Einzelausgabe alleiniges Eigenthum der Weidmannschen Buchhandlung in Leipzig ist, welcher dasselbe vom Verfasser selbst ausschließlich übertragen wurde,

so sieht jeder Unbefangene ein, daß diese Mittheilung sich nicht in den Grenzen einer persönlichen Meinung hält, sondern, wenn nicht in Beziehung auf den letzten Satz als falsches Zeugniß, ⁷⁾ in jedem Falle als ein ganz allgemeines und vorgreifendes Urtheil sich geltend macht, dessen Berichtigung die Redaction des Börsenblattes in keiner Weise verweigern durfte, ⁸⁾ und wozu dieselbe sogar auf gerichtlichem Wege angehalten werden konnte. ⁹⁾

4) Seit wann hat denn ein deutscher Redacteur eines in Deutschland in deutscher Sprache erscheinenden Blatts, zumal des Börsenblattes für den deutschen Buchhandel die Pflicht, französische und englische Zeitungen zum Muster zu nehmen? Der Correspondent der Pressezeitung scheint freilich französischen Mustern nachgeahmt zu haben als er mit seiner ganz und gar unwarren Beschuldigung der Redaction des B. Bl. auftrat. Hr. Dr. Schellwitz wird wissen, was man in Deutschland von den französischen Berichten und Raifonnements oft hält.

5) Bedenkt denn Hr. Dr. Schellwitz nicht, daß dies alles eine Selbstthätigkeit der Redaction für ein fremdes Interesse bedingt, wozu sie durchaus nicht verpflichtet ist.

6) Also Gedankenfreiheit wird mir eingeräumt, nur soll ich meine Gedanken nicht äußern dürfen! habe ich es aber ja einmal gewagt, so soll ich gleich zurücksprechen, weil Hr. Dr. Schellwitz sich „erklärt.“ (Hr. Dr. Schellwitz wird uns also keine Pressefreiheit bringen. Gedankenfreiheit hatten wir aber schon längst.)

7) Ich lasse diese Stelle mit abdrucken, weil sie mich betrifft, obschon Hr. Dr. Schellwitz wohl gethan hätte, sich etwas vorsichtiger auszudrücken. Welche Bezeichnung verdient die Behauptung des Correspondenten der Pressezeitung? Ich habe mich begnügt, sie eine unware zu nennen, berücksichtigend, daß schärfere Bezeichnungen die auch dem Gegner schuldigen Rücksichten des Anstandes verletzen.

8) Wie gern ich unrichtige Zeugnisse und Urtheile berichtige, habe ich wohl dadurch bewiesen, daß ich dem Zeitungs-Correspondenten über den Oberon sowohl, als der Pressezeitungs-Correspondenz berichtigend gegenüber getreten bin. Die Göschensche Buchhandlung und ihr Hr. Sachwalter können mich aber darum nicht zwingen, auch bei Vertheidigung ihrer Interessen eigene Thätigkeit zu entwickeln.

9) Wozu alle diese Umwege! die Verpflichtung der Redaction zur Aufnahme einer Berichtigung bestreitet ja Niemand! Es wurde aber offenbar von der Redaction eine Selbstthätigkeit verlangt, wozu sie nicht verpflichtet ist. Sie hatte nur die Aufnahme einer Erwiderung eben so zu dulden, wie sie die Aufnahme der ersten Notiz zugegeben hat. Die Redaction als solche war nicht Verfasserin. Ob der Artikel aus meiner Feder floß, ist eine andere Frage. In diesem Falle handelte ich als Mitarbeiter, nicht als Redacteur. Als letzterer gestattete ich nur die Aufnahme.